

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

erlässt die

Gemeinde Engelthal

mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.07.2023

eine

**Satzung**

**zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

**vom 02.12.2020**

### **§ 1**

§ 9 wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

### **§ 2**

Nach § 9 wird der § 9 a eingefügt der wie folgt lautet:

#### **§ 9 a Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q n)

bis 2,5 cbm/h (Q3 = 4,0 cbm/h):	27,00 EURO/Jahr
bis 6,0 cbm/h (Q3 = 10,0 cbm/h):	48,00 EURO/Jahr
bis 10,0 cbm/h (Q3 = 16,0 cbm/h):	66,00 EURO/Jahr
über 10,0 cbm/h (Q3 = 16,0 cbm/h):	138,00 EURO/Jahr

### **§ 3**

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 3,40 € pro Kubikmeter Abwasser.

#### § 4

§ 13 wird wie folgt geändert:

§ 13 wird § 13 Abs. 1 und nach § 13 Abs. 1 wird neu ein § 13 Abs. 2 eingefügt.

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

#### § 5

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grundgebühr und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

#### § 6

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Engelthal, 18.07.2023

  
Rögner  
1. Bürgermeister



Jagdhunde)

Züchtersteuer 25 €/Jahr

Kampfhunde 400 €/Jahr

**Abwassergebühren:**

bis  
30.09.2023

ab  
1.10.23

-Einführung gebühren

3,10 €/m<sup>3</sup>

3,40  
€/m<sup>3</sup>

ab  
01.10.2023

- Grundgebühr		pro Jahr	pro Monat
Q <sub>3</sub> 4,0 m <sup>3</sup> alt 2,5 m <sup>3</sup> /h		€ 27,-	€ 2,25
Q <sub>3</sub> 10,0 m <sup>3</sup> alt 6 m <sup>3</sup> /h		€ 48,-	€ 4,-
Q <sub>3</sub> 16,0 m <sup>3</sup> alt 10 m <sup>3</sup> /h		€ 66,-	€ 5,50
Q <sub>3</sub> 25/40 m <sup>3</sup> alt über 10 m <sup>3</sup> /h		€ 138,-	€ 11,50

Wassergebühren  
Sendelbach /Krönhof 1,00 €/m<sup>3</sup>

Wassergebühren  
Kruppach 1,00 €/m<sup>3</sup> ab  
1.10.20

Wassergebühren WZV  
Hammerbachtalgruppe 1,40 €/m<sup>3</sup> zzgl. 7 %  
MwSt 1,60  
€/m<sup>3</sup>

Grundgebühr für Wasserzähler  
Sendelb./Kruppach 25,00 €

Grundgebühr für  
Wasserzähler WZV zzgl. 7 %  
MwSt.